Vorbemerkungen:

Nach § 2 Kommunalwahlgesetz ist für die Kommunalwahlen 2009 ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung als Eilbeschluss ist im vorliegenden Fall geboten, da der Wahlausschuss umgehend seine Arbeit aufzunehmen hat.

Erläuterungen:

Wahlleiter ist nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können Hauptverwaltungsbeamte und ihre Stellvertreter nicht Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt. Als Zeitpunkt für das Vorliegen der Bewerbung ist die Nominierung (das Aufstellen) durch eine Partei oder Wählergruppe anzusehen, bei Einzel- oder Selbstbewerbungen der Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages (vgl. Runderlass des Innenministeriums NRW vom 16.6.1999, I A 4/20-12.99.10).

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung nach § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung einen Vertreter wählen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des hauptamtlichen Landrates können nach § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein.

Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW. Gewählt wird danach entweder

- a) durch einstimmigen Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder
- b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt.

Zur Verhältniswahl ist anzumerken, dass gemäß § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen sind. Nach diesem Divisorverfahren ergeben sich bei 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern nach der derzeitigen Fraktionsstärke im Kreistag folgende Sitze im Wahlausschuss:

Zahl der Beisitzer im Wahlausschuss	4	6	8	10
davon entfallen auf				
CDU	2	3	4	5
SPD	1	2	2	3
Bündnis 90/Die Grünen	1	1	1	1
FDP	0	0	1	1

Anlässlich der Kommunalwahl 2004 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.6.2003 entschieden, die Zahl der Beisitzer auf 10 festzusetzen; die Besetzung erfolgte durch einstimmige Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages.